

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge
vom 25.06.1980
in der Fassung der 17. Änderung vom 19.12.2012**

Inhaltsübersicht

Präambel

| | |
|------|--|
| § 1 | Anschlussbeitrag |
| § 2 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 3 | Beitragsmaßstab und Beitragssatz |
| § 4 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 5 | Beitragspflichtige |
| § 6 | Fälligkeit der Beitragsschuld |
| § 7 | Benutzungsgebühren |
| § 8 | Gebührenmaßstab und Gebührensatz |
| § 9 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 10 | Gebührenpflichtige |
| § 11 | Fälligkeit der Gebühr |
| § 12 | Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse |
| § 13 | Billigkeitsmaßnahmen |
| § 14 | Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen |
| § 15 | Inkrafttreten |

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.) (alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des Investitionsaufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist und als Gegenleistung auf die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzungen bezieht;
 2. Bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

In den Fällen, in denen die tatsächliche Bebauung über diese Tiefenbegrenzung von 40 m hinausgeht, ist die tatsächliche Bautiefe für die Berechnung der Grundstücksfläche maßgebend.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit = 100 v.H.

- | | | |
|--|---|----------|
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | = | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | = | 150 v.H. |
| d) bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | = | 175 v.H. |

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden sind.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentsätze werden bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten mit 1,30 vervielfacht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so sind die in Abs. 2 genannten Prozentsätze ebenfalls mit 1,30 für die Grundstücke zu vervielfältigen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke (einschl. freiberuflicher Tätigkeit) genutzt werden.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 6,14 Euro/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben.
- Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

- (9) Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 v.H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 v.H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
1. § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 2. § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Vollanschluss bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.

- (3) Die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers und Niederschlagswassers berechnet, die der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des laufenden Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge wie folgt herabgesetzt:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. je Stück Großvieh (Rindvieh und Pferde ab 3 Monaten) | 18,0 m ³ jährlich |
| 2. je Stück Kleinvieh (Rindvieh und Pferde unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine, jedoch ohne Ferkel, bis zu 8 Wochen) | 5,5 m ³ jährlich |
| 3. je 100 Stück Geflügel in Intensivhaltung bei mindestens 100 Stück | 9,0 m ³ jährlich |

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Sätze 1 und 2. Von dem Abzug sind jedoch ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zum Berieseln (Sprengen) von nicht bebauten Grundstücksflächen verwendete Wasser sowie allgemeine Wassermengen bis zu 30 m³ jährlich.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (4) Lässt der Gebührenpflichtige bei der Benutzung einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wassermesser (Wasserzähler) einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus dieser Anlage zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Regenwasserableitung werden nach der bebauten, überdachten oder regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist, berechnet.

Maßgeblich ist die zu Beginn des Rechnungsjahres angeschlossene Grundstücksfläche. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche unverzüglich mitzuteilen. Diese Veränderungen werden vom 1. Tage des der Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.

- (6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Schmutzwassers beträgt je m³ Schmutzwasser 3,49 Euro.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Regenwassers beträgt jährlich 0,67 Euro/m² der angeschlossenen bebauten, überdachten oder regenundurchlässig befestigten Fläche.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsstab gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser 0,95 Euro.
- (9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 6 um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).
- (10) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Spenge zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (11) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Anschlussfrist) geltend zu machen.
- (12) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner:

| | |
|--------------------|------------|
| ab 01. Januar 1993 | 15,34 Euro |
| ab 01. Januar 1997 | 17,90 Euro |

im Jahr.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 10 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher und derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit und Heranziehung

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Wassergebühr, so gilt deren Fälligkeit.
- (2) In jedem Jahr erfolgt eine vorläufige Veranlagung zur Zahlung der voraussichtlichen Jahresgebühren, die in monatlichen Teilbeträgen fällig werden. Maßgebend für die vorläufige Veranlagung ist die Verbrauchsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung einer entsprechenden Verbrauchssteigerung. Ergibt eine Kontrollablesung der Wasserzählerstände, dass der Verbrauch des laufenden Jahres höher oder niedriger sein wird als der vorjährige Verbrauch, so können die Teilbeträge anders festgesetzt werden. Bei Abnehmern, die im Laufe eines Jahres mit der Wasserentnahme beginnen, werden die Teilbeträge nach dem wahrscheinlichen Verbrauch geschätzt, d.h. für jede Person wird ein täglicher Wasserverbrauch von 125 l zugrunde gelegt.

Nach Ablauf eines Jahres erhält der Abnehmer eine endgültige Abrechnung aufgrund der tatsächlich verbrauchten bzw. geschätzten Wassermenge. Der

Differenzbetrag zwischen vorläufiger und endgültiger Veranlagung ist dem Abnehmer zu erstatten bzw. vom Abnehmer nachzuzahlen.

§ 12

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage, von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze, wird durch den Anschlussbeitrag nach § 3 dieser Satzung abgegolten.
- (2) Der Aufwand für Veränderungen der Anschlussleitungen ist in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so ist der Aufwand für die zweite und jede weitere Anschlussleitung zu ersetzen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Die 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5 und 6 der GO NW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 19.12.2012

(Dumcke)
Bürgermeister

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge in der Fassung vom 25.06.1980 wurde geändert durch:

- a) 1. Änderungssatzung vom 29.05.1981 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- b) 2. Änderungssatzung vom 19.08.1981 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- c) 3. Änderungssatzung vom 22.12.1981 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- d) 4. Änderungssatzung vom 09.12.1982 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**

- e) **5. Änderungssatzung vom 28.06.1988 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- f) **6. Änderungssatzung vom 28.03.1990 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- g) **7. Änderungssatzung vom 26.09.1990 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- h) **8. Änderungssatzung vom 17.12.1991 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- i) **9. Änderungssatzung vom 16.12.1992 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- j) **10. Änderungssatzung vom 17.12.1993 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- k) **11. Änderungssatzung vom 07.03.1995 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- l) **12. Änderungssatzung vom 18.12.1996 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- m) **13. Änderungssatzung vom 12.12.1997 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- n) **14. Änderungssatzung vom 15.12.1999 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- o) **15. Änderungssatzung vom 07.12.2007 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- p) **16. Änderungssatzung vom 14.12.2010 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**
- q) **17. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Spenge vom 25.06.1980**